

## VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN Auszug der AGB's

Die AGB's zu Versteigerungen sind Bestandteil bzw. Ergänzung der allgemeinen AGB's und beinhalten auch Gebührentarife (siehe <https://www.leeb-leschanz.at/agb/>) der Leeb-Leschanz GmbH. Die Versteigerung kann im eigenen Namen, als Kommission oder Vermittlung (im Namen und auf Rechnung eines Einbringers) erfolgen. Leeb-Leschanz behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen jedes Objekt von der Versteigerung bis zur Erteilung des Zuschlages zurückzuziehen oder Beschreibungen und Preise auch in Bezug auf Druckfehler zu ändern. Sollte ein Zustandsbericht eines externen Sachverständigen weitergeleitet bzw. angeführt sein, ist jede Haftung für die Richtigkeit von Leeb-Leschanz ausgeschlossen. Der Auktionsleiter ist berechtigt, Ausnahmefällen Lose zu trennen, zu vereinigen, zurückzuziehen oder die Versteigerung abweichend von der vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen. Sollte solch ein Fall eintreten wird während der Versteigerung ausdrücklich darauf hingewiesen. Bei den Beschreibungen wird der Ausrufpreis und die vom Sachverständigen angenommene Preiserwartung (sofern vorhanden), in EURO angegeben. Die Ausbietung beginnt in der Regel zum Ausrufpreis sofern dieser noch nicht schriftlich angeboten ist. Steigerungsschritte sind in der Regel ca. 10% des aktuell gerufenen Preises. Zuschläge sind auch unter der Preiseinschätzung des Experten möglich und erfolgen an den Meistbietenden, es sei denn, dass ein mit dem Einbringer vereinbarter Mindestpreis nicht erreicht wurde. Wird nur von einem Bieter ein Gebot abgegeben, erhält dieser Bieter den Zuschlag. Die Zuschlagserteilung kann bei der Anmeldung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung über die Annahme eines Gebotes, bei Meinungsverschiedenheiten, bei behaupteten Mehrfachangeboten, wenn ein Gebot übersehen oder nicht wahrgenommen wurde oder sonst unbeachtet blieb oder der Auktionsleiter sich über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Gebotes in einem Irrtum befand, obliegt ausschließlich der Leeb-Leschanz GmbH. Leeb-Leschanz ist aus solchen Gründen berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag in der Versteigerung oder innerhalb von 2 Werktagen danach aufzuheben und den Gegenstand erneut in einer Auktion auszubieten. Die Käufergebühr beträgt wie unter <https://www.leeb-leschanz.at/wp-content/uploads/2023/07/LL-Kaeufer-Gebuehr.pdf> ausgewiesen und ist Bestandteil der AGB's. Nach erfolgtem Zuschlag sind die offenen Forderungen sofort bzw. unmittelbar nach der Versteigerung bar zu bezahlen. Die Zahlung kann ausnahmsweise von der Leeb-Leschanz gestundet werden. Die Stundung kann mit einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt werden obliegt jedoch der Leeb-Leschanz. Wird eine Stundung abgelehnt, kann der Zuschlag auch nachträglich aufgehoben und der Gegenstand neuerlich in derselben oder einer späteren Auktion ausbezahlt werden. Bei Aufhebung des Zuschlages ist Leeb-Leschanz auch berechtigt, den Zuschlag nachträglich dem Zweitbestbieter zu dessen letztem Gebot zu erteilen. In jedem Fall jedoch muss die komplette Zahlung bis längstens 7 Tage nach Auktionsende beglichen sein, sonst ist die Leeb-Leschanz GmbH berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen im Umfang eines Pfandkredits siehe <http://leeb-leschanz.at/wp-content/uploads/2017/04/Geb%C3%BChrentarife-Pfand.pdf> zu berechnen oder den Zuschlag unmittelbar aufzuheben. Im Falle einer Aufhebung kann der Kunde für entstandenen Schaden wie mindererlös oder entgangenen Gebühren haftbar gemacht werden. Der Käufer haftet nach Zuschlagserteilung für die vollständige und rechtzeitige Kaufpreiszahlung. Stellt die Leeb-Leschanz GmbH auf Wunsch des Käufers eine Rechnung an eine namhaft gemachte dritte Person/Firma aus, erklärt Leeb-Leschanz damit ausschließlich die Akzeptanz einer schlichten (zusätzlichen) Erfüllungsverpflichtung durch die namhaft gemachte dritte Person, ohne ihr weitere Rechte wie insbesondere Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüche, etc. einzuräumen, sowie unter Aufrechterhaltung der vollständigen Haftung des Käufers. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrag innerhalb dieser 7 Tage (bzw. abweichen vereinbarter Frist nicht oder nicht vollständig, ist Leeb-Leschanz unbeschadet allfälliger anderer Rechte berechtigt, für sich und/oder den Einbringer 1. entweder weiter auf der Erfüllung des Kaufvertrages zu bestehen und den Käufer neben der Kaufpreiszahlung zur Bezahlung aller Zinsen, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Durchsetzung der Erfüllung des Kaufvertrages, heranzuziehen, oder 2. vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall behält sich Leeb-Leschanz für sich und/oder den Einbringer vor, vom Käufer den Ersatz des gesamten von ihm verursachten Schadens, der sich nach einem Deckungsverkauf insbesondere aus angefallenen Gebühren, Spesen, Aufwendungen und Ausfällen an geringeren Kaufpreisen einschließlich aller Kosten und Aufwendungen sowie der Kosten der Rechtsvertretung, usw., ergeben kann, zu verlangen, oder 3. den Gegenstand für Rechnung des Käufers wieder zu versteigern. Im Falle eines Deckungsverkaufes oder der Wiederversteigerung für den Käufer wird der Käufer hinsichtlich der dabei zur Anwendung gelangenden Gebühren wie ein Einbringer behandelt. Wird durch das Ergebnis des Deckungsverkaufes oder der Wiederversteigerung die Forderung der Leeb-Leschanz nicht gedeckt, so haftet der säumige Käufer für den Ausfall. Die Ausfolgung und der Eigentumsübergang hinsichtlich der ersteigerten Objekte, erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Zinsen, Gebühren, Kosten und Spesen. Ersteigerte Objekte sind sofort zu übernehmen. Die bei der Versteigerung zugeschlagenen und bezahlten Gegenstände geringeren Umfanges werden sofort, größere Objekte jedoch erst am nächstfolgenden Werktag ausgefolgt. Sie lagern ab Zuschlag bis zur Übernahme auf Gefahr des Käufers. Die Verpackung und jeder Versand, erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten des Käufers. Werden ersteigerte Objekte nicht innerhalb einer vereinbarten Frist, nach Zuschlag abgeholt, ist Leeb-Leschanz berechtigt, Kosten für die Lagerung in Rechnung zu stellen (bis zu einem Volumenverbrauch von 0,2m<sup>2</sup> 1% vom Meistgebot pro Monat, sofern nichts anderes im Katalog oder bei der Versteigerung angekündigt wird) oder bei über 0,2m<sup>2</sup> sie auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem Lagerhalter einzulagern. Wird die Abholung durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteur nicht innerhalb der Frist abgeholt, ist Leeb-Leschanz berechtigt, das ersteigerte Objekt auf alleinige Kosten und Gefahr des Käufers der Wiederversteigerung zuzuführen. Dabei wird der

Käufer hinsichtlich der Gebühren wie ein Einbringer behandelt. Die Beschreibung der Versteigerungsobjekte beruht auf subjektiven Überzeugungen von Experten und dementsprechend werden die Ausrufpreise angenommen. Ihre Angaben stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Leeb-Leschanz übernimmt für Angaben in diesem Zusammenhang keine Haftung, insbesondere auch nicht nach den Maßstäben der §§ 1299f ABGB. Auch sofern die Beschreibung und/ oder Preisfestsetzung nicht durch Leeb-Leschanz erfolgt, sondern durch den Einbringer selbst oder durch externe Sachverständige sowie bei Vermittlungsverkäufen übernimmt Leeb-Leschanz keine Haftung. Bei Kunstgegenständen, insbesondere bei Bildern und bei antiken Gegenständen, werden nur solche Fehler und Beschädigungen angeführt, die den künstlerischen Wert wesentlich beeinträchtigen. Leeb-Leschanz garantiert bei Verkäufen im eigenen Namen Käufern die Richtigkeit seiner Angaben in Bezug auf Originalität siehe <https://www.leeb-leschanz.at/sachverstaendigen-garantie/>, unter folgenden Voraussetzungen: Unrichtig sind solche Angaben dann, wenn sie nicht den allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger entsprechen. Als wesentlich unrichtig gelten solche Angaben dann, wenn ein durchschnittlicher Normkäufer den Kauf bei Nichtzutreffen der jeweiligen Angaben nicht geschlossen hätte. Weist der Käufer innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zuschlagserteilung nach, dass solche Angaben von Leeb-Leschanz wesentlich unrichtig sind, erhält der Käufer Zug um Zug gegen Rückstellung des unveränderten Gegenstandes den Kaufpreis zurück. Bei Käufern, für die der abgeschlossene Kauf zum Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens gehört, ist weiters nötig, dass sie Leeb-Leschanz unverzüglich nach Entstehen erster begründeter Zweifel an der Richtigkeit hiervon verständigen.

Bei allen Objekten kommt zum Höchstgebot hinzu: Käufergebühr, Aufgeld (inkl. Anteiliger UST), Umsatzsteuer (wenn explizit darauf hingewiesen wird), eventuell anfallende Folgerechtsumlage (wenn explizit darauf hingewiesen wird)

**Info RÜCKZUG:** Jeder Einbringer ist grundsätzlich berechtigt, die zur Versteigerung übergebenen Gegenstände bis zum Beginn der Auktion zurückzuziehen. Für das tatsächliche Versteigern eines Objekts kann daher keine Haftung oder Gewähr übernommen werden. Bei Rückfragen sind wir gerne behilflich. Wenn Export aus Österreich und der Import in Nichtmitgliedsländer der EU von Gegenständen gewünscht ist kann die Leeb-Leschanz GmbH angefragt werden wir haben hierbei Erfahrung und helfen gerne weiter. Druckfehler bleiben vorbehalten. Ebenso behalten wir das Recht, Berichtigungen in Beschreibung ( auch bei Zustandsveränderung) bis zur Versteigerung vorzunehmen.

**Info COPYRIGHT:** Alle Informationen (Texte, Bilder und der Gleichen) und Werbemittel der Leeb-Leschanz unterliegen dem Urheberrechtsschutz und dem Schutz des geistigen Eigentums. Sie dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch die Leeb-Leschanz GmbH in keiner Weise zur kommerziellen Nutzung verwendet werden. Der Erwerb eines Versteigerungsgegenstandes berechtigt in keiner Weise zu etwas anderen als zur Erlangung des Eigentumsrechts. Sämtliche in Verbindung stehenden Texte, Bilder und der gleichen bleiben Eigentum der Leeb-Leschanz GmbH

**HINWEISE, ALGEMEINES:** Alle Gegenstände sind gebraucht und ihrem Alter entsprechenden Abnutzungen unterliegen. Werterhöhende Restaurierungen, finden in der Beschreibung keine Erwähnung. In der Beschreibung werden solche Beschädigungen oder Mängel teils nicht angegeben, die deutlich (durch Besichtigung festgestellt werden können) oder für die Wertbestimmung nicht wesentlich sind. Bei solchen Mängeln ist jede Reklamation des Käufers gesetzlich ausgeschlossen. Es besteht kein Fern- und Auswärtsgeschäfte-Rücktrittsrecht. Im Falle eines Versandes fallen Transport- und Versicherungskosten an welche teils in nicht berechenbarer Höhe sein können an. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir gezwungen Ihre Identität zu prüfen. Weswegen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. allfälliger sonstiger Dokumente, wie etwa Auszug aus dem Firmenbuch, Register wirtschaftlicher Eigentümer oder der Gleichen ersuchen müssen. Leeb-Leschanz akzeptiert im Allgemeinen keine Zahlungen von Dritten, die nicht den Zuschlag erhalten haben und somit nicht Käufer sind! Es gelten in jedem Punkt Österreichisches Recht Gerichtsstand Klagenfurt.